



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Stadt Gengenbach, Victor-Kretz-Straße 2, 77723 Gengenbach beantragt die Verlegung des Bermersbachs auf einer Länge von 46 m auf den Flst. Nrn. 55 und 57 der Gemarkung Gengenbach-Bermersbach im Zuge des Neubaus eines Radweges.

Die Verlegung des Bermersbachs stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Bei der Gewässerverlegung sind naturschutzrechtlich geschützte Flächenbereiche nicht betroffen, da die im Norden liegende FFH-Mähwiese Nr. 6500031746153365 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie das Gewässerbiotop Nr. 176133173754 „Vorderes Bermersbach – Tal“ vor dem geplanten Eingriffsbereich enden.

Darüber hinaus werden die Arbeiten in eine für die Gewässerfauna unkritische Zeit gelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Mögliche artenschutzrechtliche Belange werden in der kommenden Aktivitätsphase entsprechend untersucht und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Durch die Festlegung ggf. erforderlich werdender Maßnahmen ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu beachten, dass das Vorhaben innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Berghaupten liegt. Unter Einhaltung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 30. Januar 1987 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Berghaupten sind Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Durch die Gewässerverlegung sind keine ökologischen Beeinträchtigungen des Bermersbachs zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 23. April 2020

- Amt für Umweltschutz –